KPV KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG NRW BILDUNGSWERK E.V.

Merkblatt

Mitwirkungsverbote Rats- oder Ausschussmitglieder: (baurechtliche) Satzungen

I. **Anwendungsbereich**
   a. **Persönlicher Anwendungsbereich:** entweder Rats- oder Ausschussmitglied und im Rahmen der Beratung, Abstimmung oder in sonstiger Weise Einflussnahme auf die Beratung; differenziert nach zu eigenen Gunsten oder zugunsten Angehöriger § 31 Abs. 5 GO NRW
   b. **Sachlicher Anwendungsbereich**
      i. **Vor- oder Nachteil:** Vorteil ist dabei jede Besserstellung und ein Nachteil jede Schlechterstellung, ein Vorteil kann auch in der Vermeidung eines Nachteils bestehen
      ii. **Unmittelbarkeit:** direkte Kausalität zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen daraus resultierenden Vor- oder Nachteil; (+), wenn zwischen der Angelegenheit und ihrer Entscheidung einerseits und dem Vor- oder Nachteil andererseits ein adäquater, schlüssiger, ursächlicher Zusammenhang besteht, ohne dass noch weitere wesentliche Zwischenschritte – wie etwa weitere Entscheidungen oder ein Handeln Dritter – notwendig sind
      iii. **Beratungsphase:** solange sich die Handlungen des Betroffenen darauf beschränken, dass er auf eine Abstimmung drängt oder anderweitig für eine Ansicht argumentiert, es aber zu einem anderweitigen Abstimmungsergebnis kommt, ist das Verhalten im Nachhinein zu vernachlässigen

II. **Sonderfälle**
   a. **Satzungen:** aufgrund der Rechtsnatur von Satzungen liegt hier keine Unmittelbarkeit vor
   b. **Bebauungspläne:** auch wenn diese als Satzungen erlassen werden, führen diese unmittelbare Rechtswirkungen i.S.d. § 31 GO NRW herbei, da sie individuelle und konkrete Regelungen treffen, sie enthalten Festlegungen für einzelne Grundstücke und ihre Eigentümer
   c. **Außenbereichssatzung § 35 Abs. 6 BauGB:** diese Satzung erteilt keine Baurechte i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB, sondern begründet ausschließlich eine Begünstigung von im Übrigen nach Abs. 2 zu beurteilenden Vorhaben; sie modifiziert lediglich die Zulässigkeitsvoraussetzungen sonstiger Vorhaben, folglich ist keine Unmittelbarkeit anzunehmen

III. Rechtsfolgen

a. **Gesetzliche Norm:** Betroffener darf weder beratend noch entscheidend mitwirken
b. **Geltendmachung eines Mitwirkungsverbotes:** Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung gem. § 31 VI GO NRW nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war, abzustellen auf das Verhältnis der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in Niederschrift. Unabhängig des Abstimmungsverhaltens des Betroffenen müsste bei der Stimmenverteilung ein anderes Ergebnis zustande kommen
c. **Pflichten des Bürgermeisters:** Pflicht den rechtswidrigen Beschluss, unabhängig der gerade aufgeführten Entscheidungserheblichkeit, zu beanstanden und ggf. die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, vgl. § 54 Abs. 2 GO NRW
d. **Handlungsmöglichkeit für Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern:** rechtliche Möglichkeit gegen die unberechtigte Mitwirkung vorzugehen, ein Einschreiten des Bürgermeisters zu erzwingen oder ein Recht auf eine ordnungsgemäße Beschlussfassung durch den Rat besteht nicht
e. **Schadensersatzpflicht § 43 Abs. 4 b) GO NRW:** zu beziffernder Schaden notwendig